



Informationen zu geografischen Angaben von Lebensmitteln

Stand: 05/2024

Geografische Angaben müssen den Tatsachen entsprechen, sonst kann eine Irreführung der Verbraucher vorliegen.

Wenn zum Beispiel mit „Äpfeln aus Bayern“ geworben wird, müssen diese auch aus Bayern stammen. Die Herkunft müssen Sie der Lebensmittelüberwachung nachweisen können.

Zudem gibt es **spezielle geschützte geografische Angaben für Lebensmittel aus der EU**, die nur dann verwendet werden dürfen, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind (siehe Verordnung (EU) 1151/2012).

Es gibt folgende EU-Gütezeichen:



„**g.g.A.**“ - **geschützte geografische Angabe** – das Lebensmittel wurde in einem abgegrenzten geografischen Gebiet erzeugt und / oder verarbeitet und / oder hergestellt.

„**g.U.**“ - **geschützte Ursprungsbezeichnung** – das Lebensmittel wurde in einem abgegrenzten geografischen Gebiet erzeugt, verarbeitet und hergestellt.

„**g.t.S.**“ - **garantiert traditionelle Spezialität** – bezeichnet eine traditionelle Zusammensetzung oder ein traditionelles Herstellungsverfahren des Produktes.

Beispiele:

- Münchener Bier (g.g.A.)
- Schrobenhausener Spargel / Spargel aus dem Schrobenhausener Land / Spargel aus dem Anbaugebiet Schrobenhausen (g.g.A.)
- Abensberger Spargel / Abensberger Qualitätsspargel (g.g.A.)
- Nürnberger Bratwürste / Nürnberger Rostbratwürste (g.g.A.)
- Feta (g.U.)
- Prosciutto di Parma (g.U.)

Was ist zu beachten?

Die oben genannten EU-Gütezeichen müssen zwingend bei der Etikettierung verwendet werden, auch auf Tafeln in Verkaufstheken (siehe Artikel 12 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 3 Nummer 4 Verordnung (EU) 1151/2012). Wenn Ihr Lieferant Ihnen zum Beispiel „Feta“ verkauft, muss auf den Packungen das entsprechende EU-Gütezeichen aufgedruckt sein.

Achtung: Wenn Sie widerrechtlich geschützte geografische Angaben verwenden, also zum Beispiel Spargel aus Ägypten als „Schrobenhausener Spargel“ anbieten, **ist dies eine Straftat** gemäß § 144 MarkenG. In anderen Fällen kann auch eine **Irreführung** vorliegen, die als **Straftat oder Ordnungswidrigkeit** verfolgt wird (§ 11 in Verbindung mit § 59 beziehungsweise § 60 LFGB).

Weiterführende Informationen

Die Datenbank **eAmbrosia** der EU finden Sie über die Internetsuche. Dort sind die konkreten Anforderungen an die geschützten geografischen Herkunftsangaben abrufbar.

Wir verweisen auch auf die Webseite der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) <http://www.lfl.bayern.de/iem/herkunftsbezeichnungen/>. Dort gibt es zum Beispiel eine Übersicht über bayerische Hersteller von Produkten mit den oben genannten Gütezeichen.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen die Lebensmittelüberwachung der für Ihren Betrieb zuständigen Bezirksinspektion gerne zur Verfügung:

Bezirksinspektion Nord	☎ 233-738611
Bezirksinspektion Süd	☎ 233-39888
Bezirksinspektion West	☎ 233-46570
Bezirksinspektion Ost	☎ 233-63508
Bezirksinspektion Mitte	☎ 233-32401

Lebensmittelüberwachung
der Landeshauptstadt München